

## Anstellungsformen für die Betreuer/-innen eines Ferienprogramms

AN = Arbeitnehmer/-in

AG = Arbeitgeber/-in

<b>Kurzfristiger Minijob</b>	
<b>Definition</b>	<p>Die Beschäftigung darf längstens zwei Monate/Kalenderjahr oder 50 Tage/Kalenderjahr dauern. Vom Zwei-Monats-Zeitraum ist nur dann auszugehen, wenn der Job an mindestens fünf Tagen / Woche ausgeübt wird.</p> <p>Die Beschäftigung muss von vornherein zeitlich begrenzt sein</p> <p>Die Beschäftigung darf nicht berufsmäßig ausgeübt werden, d.h. sie darf nicht allein für die Sicherung des Lebensunterhalts bzw. -standards bestimmend sein. Davon kann man ausgehen, wenn der kurzfristige Job neben einer Hauptbeschäftigung oder beispielsweise von Hausfrauen, Altersrentnern, Schülern und Studenten ausgeübt wird.</p>
<b>Meldepflicht</b>	Beim Arbeitsamt, bei der Bundesknappschaft in 45115 Essen
<b>Benötigte Unterlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitsvertrag</li> <li>• Betriebsnummer vom Arbeitsamt oder von Bundesknappschaft</li> <li>• Steuernummer vom Finanzamt</li> <li>• Sozialversicherungsnummer AN (alternativ Geburtsname, -datum und -ort, Staatsangehörigkeit)</li> <li>• Meldeformular für die gesetzliche Unfallversicherung</li> <li>• Meldeformular für die Bundesknappschaft</li> <li>• Evtl. Lohnsteuerkarte</li> </ul>
<b>Sozialversicherungsbeiträge</b>	Bei kurzfristigen Beschäftigungen sind, unabhängig vom Entgelt, keine Sozialversicherungsbeiträge abzuführen.
<b>Lohnsteuer:</b>	Entweder nach der Lohnsteuerkarte des/der AN oder aber der/die AG erklärt sich bereit, eine Pauschalversteuerung in Höhe von 25% des Arbeitslohnes zuzüglich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag zu übernehmen. Letzteres ist nur erlaubt, wenn das Arbeitsentgelt €62,-/Tag nicht übersteigt und nicht mehr als an 18 Arbeitstagen zusammenhängend gearbeitet wird.
<b>Vorgehen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der AG beantragt beim Arbeitsamt/Bundesknappschaft eine Betriebsnummer</li> <li>• Antrag auf eine Steuernummer beim zuständigen Finanzamt für die abzuführende Lohn- oder Pauschalsteuer</li> <li>• Arbeitsvertrag aufsetzen und mit AN durchsprechen</li> <li>• Meldung an die Bundesknappschaft</li> <li>• Meldung beim zuständigen Gemeindeunfall-Versicherungsverband</li> </ul>

<b>Beschäftigung von Student/-innen</b>	
<b>Definition</b>	Anstellung von Studenten/innen, die ordentlich an einer Hochschule oder Fachhochschule eingeschrieben sind, sich also vor dem Staatsexamen oder Diplom befinden. Als Nachweis gilt der Immatrikulationsausweis.
<b>Merkmale</b>	Es gelten auch hier die Regelungen für kurzfristige Beschäftigung und Minijobs. Studenten/innen, die nicht kurzfristig beschäftigt werden oder mehr als €400,— regelmäßig verdienen, werden steuerrechtlich ebenfalls anderen AN gleichgestellt. Unterschiede ergeben sich bei der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung. Die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge bei Studenten/innen ist komplex und muss mit der Krankenkasse geklärt werden. In der Regel ist es so, dass sie als Studenten/innen krankenversichert sind. War der/die AN bereits einmal, bei ein und demselben AG, sozialversicherungspflichtig beschäftigt, ist er/sie älter als 30 Jahre oder arbeitet er/sie mehr als 20 Stunden wöchentlich, tritt die Sozialversicherungspflicht in allen Zweigen ein. In anderen Fällen ist er/sie nur rentenversicherungspflichtig.
<b>Zu beachten</b>	Für Studenten/innen aus nicht EU-Ländern gelten besondere Bestimmungen.

<b>Selbstständige Tätigkeit</b>	
<b>Definition</b>	Gilt für Tagespflege im Privathaushalt. Einkommensteuerrechtlich ist das privat gezahlte Pflegegeld eine Einnahme aus einer sonstigen selbstständigen Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 (EStG). Da nicht festgelegt ist, wo die Betreuung stattfinden muss, können Tagesmütter, Kinderfrauen, Notmütter, Haushaltshilfen, Seniorenbetreuer/innen und Babysitter gleich behandelt werden. Andere selbstständige Tätigkeiten in privaten Haushalten können auch über ein Gewerbe in Rechnung gestellt werden.
<b>Meldepflicht</b>	Beim Finanzamt, bei der Krankenkasse und evt. beim Gewerbeaufsichtsamt. Die selbstständig Tätige ist selbst in allen Bereichen meldepflichtig.
<b>Benötigte Unterlagen / Vorgehen</b>	Vor Beginn ihrer selbstständigen Tätigkeit müssen Selbstständige ihrem zuständigen Finanzamt eine formlose Meldung machen. Er/sie bekommt vom Finanzamt einen Fragebogen. Er/sie kann darin angeben, ob er/sie seine/ihre Leistung mit oder ohne Mehrwertsteuer in Rechnung stellt. Bei Rechnungsstellung über ein Gewerbe ist ein Gewerbeschein beim Gewerbeaufsichtsamt zu beantragen.
<b>Sozialversicherungsbeiträge</b>	Der/die selbstständig Tätige klärt mit seiner/ihrer Krankenkasse, ob und in welcher Höhe Beiträge zu entrichten sind. Die Krankenkassen unterscheiden zwischen „arbeitnehmerähnlichen Selbstständigen“ und „scheinselfständigen Arbeitnehmern“. Beide Gruppen sind seit Januar 1999 in die gesetzliche Sozialversicherung einbezogen — bei den „scheinselfständigen Arbeitnehmern“ gilt die Versicherungspflicht für alle Zweige der Sozialversicherung, bei den „arbeitnehmerähnlichen Selbstständigen“ bezieht sie sich nur auf die Rentenversicherung.
<b>Steuer</b>	Selbstständig Tätige müssen ihre Einnahmen dem Finanzamt melden.